



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An die
Vorsitzenden der
Hochwildhegegemeinschaften

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V5410-7462.11 /
Meine Nachricht vom: /

Barbara Langer
Barbara.langer@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7002/
Telefax: 0431 988-7220/

über die

Landräte und Bürgermeis-
ter/Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte
- untere Jagdbehörden -

gem. Verteiler

24.06.2014

Satzungen/Abschussrichtlinien und Schutz von Elterntieren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Satzungen der Hochwildhegegemeinschaften liegen der obersten Jagdbehörde nicht vollständig vor. Dennoch ist bekannt, dass einige Hegegemeinschaften in ihren Satzungen bzw. ihren Abschussrichtlinien die Erlegung führender Alttiere ab einem bestimmten Datum (z. B. 1. November oder 1. Dezember) freigeben. Derartige Regelungen sind nicht gesetzeskonform und müssen an die geltende Rechtslage angepasst werden.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf **§ 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (BJG)**. Danach dürfen in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Ein Verstoß gegen dieses Bejagungsverbot stellt gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 BJG eine Straftat dar.

Der Schutz der für die Aufzucht notwendigen Elterntiere gilt bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere. Dies könnte dahin gehend verstanden werden, dass ein Jungtier bereits dann als selbstständig anzusehen ist, sobald es sich allein fortbewegen und die zu seiner

artgemäßen Fortentwicklung benötigte Nahrung beschaffen kann, ohne stark zu kümmern oder zu Grunde zu gehen.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch auf **§ 1 Abs. 3 BJG** zu verweisen, wonach bei der Ausübung der Jagd die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten sind. Nach Schuck (Kommentar zum BJG) handelt der Jäger weidgerecht, wenn er „die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze und Regeln über die Ausübung der Jagd, zum Schutze des Wildes und der Natur und zur Erhaltung und Fortentwicklung des Wildes beachtet. Er soll sich bei jeder jagdlichen Betätigung vom Gedanken des Tierschutzes sowie des natur- und Artenschutzes leiten lassen.“ Die Schonung der zur Aufzucht von Jungen notwendigen Elterntiere ist Bestandteil der Weidgerechtigkeit. Wenn durch den Abschuss eines Muttertieres das Jungtier zwar überlebt, aber kümmerst, so ist mindestens von einem Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BJG auszugehen. Kälber leiden, wenn sie ohne Muttertier den Winter überstehen müssen. Das zeigt sich an der körperlichen Entwicklung. Folge sind schwache Schmaltiere, die wiederum verspätet schwache Kälber setzen. Hierunter kann der gesamte Bestand leiden; von einem gesunden Wildbestand, wie das Bundesjagdgesetz ihn in § 1 Abs. 2 fordert, kann u. U. keine Rede mehr sein.

Hinzuweisen ist darauf, dass Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 BJG schwer oder wiederholt verstoßen haben, der Jagdschein versagt werden kann.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Tatbestand eines Verstoßes gegen § 22 Abs. 4 oder gegen § 1 Abs. 3 BJG vorliegt, muss die tatsächliche Selbstständigkeit des Jungtieres beurteilt werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die vorliegende Literatur (Anlage).

Danach kümmern Jungtiere, wenn sie das Muttertier verlieren, und zwar in unterschiedlich starkem Maße in Abhängigkeit vom Zeitpunkt und den vorhandenen Lebensgrundlagen. Wenn ein Jungtier nach dem Abschuss des Muttertieres überlebt, so kann es trotzdem stark leiden und kümmern. Schuck wertet es als Verstoß gegen § 22 Abs. 4 BJG, wenn Kälber und Kitze abmagern und dadurch mit einem höheren Krankheitsdruck belastet sind. Untersuchungen und Veröffentlichungen zu diesem Thema befassen sich vorwiegend mit dem Rotwild. Aber auch beim Damwild ist die Alttier-Kalb-Beziehung von erheblicher Bedeutung. Die beschriebenen „Kindergärten“ funktionieren oftmals nicht mehr, wenn nach Drückjagden mehrere verwaiste Kälber Schutz und Anschluss suchen.

Wenn ein Verstoß gegen § 22 Abs. 4 BJG nicht mehr zutrifft, so kann es sich dennoch immer noch um einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BJG (Weidgerechtigkeit) handeln. Hierbei spielen Tierschutzaspekte eine wichtige Rolle.

Ob ein Verstoß gegen § 22 Abs. 4 (Muttertierschutz) oder gegen § 1 Abs. 3 BJG (Weidgerechtigkeit) vorliegt, ist immer im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein Jungtier (Rotwild/Damwild) leidet, wenn es im ersten Lebensjahr das Muttertier verliert. Wie stark dieses Leiden eines Jungtieres durch den Verlust des Muttertieres ist und welche Rechtsverstöße daraus resultieren, ist vom Alter und Entwicklungszustand sowie den gegebenen Lebensumständen (Nahrungsgrundlage, Witterung, Aufnahme oder Abschlagen aus dem Rudel) abhängig. Das Erlegen von führenden Stücken ohne vorherige Erlegung des Kalbes sollte grundsätzlich vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, Ihre Satzungen/Abschussrichtlinien, soweit erforderlich, an die Rechtslage anzupassen und Änderungen Ihren Mitgliedern zeitnah vor Beginn der Jagdzeit bekannt zu geben. Bitte unterrichten Sie die zuständige untere Jagdbehörde ebenfalls über erfolgte Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Barbara Langer', written over the printed name.

Barbara Langer

Anlage: 1

Anlage 1

Literaturzitate zum Thema: Muttertierschutz

- Prof. Dr. rer. Nat. Dr. h. c. mult. Paul Müller in Schriftenreihe des Landesjagdverbandes e.V. Band 16, S. 37. „Alle unsere herbivoren Schalenwildarten benötigen zum selbständigwerden die Führung des Muttertieres in ihrem ersten Lebenswinter“
- E. Wagenknecht „Bewirtschaftung unserer Schalenwildbestände“, VEB Deutscher Landwirtschafts-Verlag Berlin, 5. Auflage 1978. Seiten 278,279. „Für den Wahlabschuß beim weiblichen Damwild gelten praktisch genau die gleichen Grundsätze wie beim weiblichen Rotwild, auf die daher an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen sei.“ „Körperlich schwache Alttiere sind ohne Rücksicht auf ihr Alter zu schießen; führende Tiere natürlich erst, nachdem das Kalb geschossen ist. Die Kälber werden fast ausnahmslos bis in den Februar hinein gesäugt.“ Seite 236: (zum Wahlabschuß beim weiblichen Rotwild): „Alttiere mit schwachen Kälbern sind abzuschießen, selbstverständlich erst, nachdem das Kalb geschossen worden ist. Das ist allerdings leichter gesagt als getan... Ist es aber doch einmal passiert, daß das Tier vom Kalb weggeschossen wurde, dann muß alles daran gesetzt werden, das Kalb so bald wie möglich zu erlegen, denn verwaiste Kälber werden von jedem Rudel abgeschlagen und kümmern stark oder gehen elend zu Grunde. Diese auf praktischer Erfahrung beruhende Erkenntnis wurde neuerdings durch Bubenik (1965) in Gehegeversuchen wissenschaftlich begründet. Er schreibt: „Unserer Ansicht nach spielt der „Muttereffekt“ in den Mutter-Kind-Beziehungen eine sehr wichtige Rolle, indem von ihm auch die Körperverfassung des Kalbes abhängt.“... Nach den Untersuchungen Bubeniks fügt sich das Kalb erst mit 10-11 Monaten völlig in das 24 h-Regime des Rudels ein, bis zu diesem Zeitpunkt ist beim Kalb der Verlauf der Aktivität noch nicht dem des adulten Rotwildes angepaßt, während dieser ganzen Zeit ist also das Kalb noch nicht selbständig und braucht noch die Führung des Muttertieres. Ohne das Muttertier wird das Kalb stressiert. Es nimmt schlecht an Körpermasse zu, und es muß auch viel schlimmerer Kälte ausgesetzt sein, weil es nicht dicht an einem anderen Rottier liegen kann. Das Kalb wird also erst gegen Ende des ersten Lebensjahres selbständig, d.h. erst nach Ende der Schußzeit.“
- Jagdinformationen 2/1972 „Damwildbewirtschaftung“, Institut für Forstwissenschaften Eberswalde beim Staatlichen Komitee für Forstwirtschaft der DDR, S. Mehltitz: „Einige Grundsätze der Damwildbewirtschaftung“, Seite 28: „Selbstverständlich muß in jedem Falle ehe ein Alttier geschossen werden darf, das dazugehörige Kalb vorher zur Strecke gebracht werden. Mutterlose Kälber kümmern, sie sind deshalb vorrangig zu schießen.“
- E. Ueckermann und P. Hansen „Das Damwild“, Verlag Paul Parey, 1968. S. 167: „Der ausgeprägte Familiensinn hat aber auch das Negative zur Folge, daß früh verwaiste Kälber, wie beim Verlust der Mutter durch den Verkehr, von keinem Rudel aufgenommen werden. Dies gilt auch für die Fälle, bei denen die Mutter zu früh vom Kalb weggeschossen wurde, eine Tatsache, der der Jäger beim Kahlwildabschuß unbedingt Rechnung zu tragen hat. Mit Sicherheit verbleibt ein mutterloses Kalb erst ab Dezember bis Januar beim Rudel.“